

Badeordnung.

ALLGEMEINES:

Die Telfer Bad Betriebs GmbH & Co KG hat für die Benützung des Hallen und Freibades „Telfer Bad“ diese Badeordnung festgelegt, die jeder Besucher mit dem Betreten der Anlage oder mit dem Kauf einer Eintrittskarte anerkennt. Die Badeordnung dient der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in den Bädern des Telfer Bades und soll die Erholung der Besucher sicherstellen.

Das Personal des Telfer Bades ist dazu angehalten, auf die Einhaltung der Badeordnung durch alle Besucher zu achten. Die Besucher sind verpflichtet, den Anweisungen des Personals des Telfer Bades uneingeschränkt Folge zu leisten.

Diese Badeordnung wird gemäß § 73 Abs 1 GewO und § 44 BäderhygieneVO im Eingangsbereich der Bäder zum Aushang gebracht. Sie tritt mit 05.04.2017 in Kraft und ersetzt die bisherige Badeordnung.

ALLGEMEINE BENÜTZUNGSREGELN:

Die Bestimmungen dieser Badeordnung gelten für alle dem jeweiligen Badebetrieb zugehörigen Gebäude- und Anlagenteile und die eingezäunten bzw. im Besitz des Telfer Bades stehenden angrenzenden Freiflächen, die den Gästen zugänglich sind.

Der Besuch der Bäder des Telfer Bades erfolgt auf eigene Gefahr.

Das Betreten der Bäder des Telfer Bades ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Die Öffnungszeiten werden vom Telfer Bad festgelegt und im Eingangsbereich zum Aushang gebracht.

Bei starker Auslastung sowie aus technischen oder organisatorischen Gründen, kann das Telfer Bad den Zutritt weiterer Besucher ganz oder teilweise untersagen.

Der Besuch des Telfer Bades steht grundsätzlich jedem frei. Das Personal des Telfer Bades kann Besucher, ohne Angabe von Gründen den Zutritt verweigern bzw. aus der Anlage verweisen.

Jeder Besucher ist verpflichtet, auf andere Besucher Rücksicht zu nehmen. Ungebührliches Lärmen, Verunreinigung der Anlage, lautes Abspielen von Tonwiedergabegeräten und alles, was die Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit innerhalb der Anlage gefährdet, ist daher zu unterlassen.

Das Telfer Bad und das Bäderpersonal sind nicht verpflichtet, Kinder sowie un- und mündige, körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer über die allgemeine Badeaufsicht hinaus zu beaufsichtigen.

Im Telfer Bad ist das Fotografieren zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Badegäste strengstens verboten.

Das Mitbringen von Hunden und anderen Haustieren sowie

von Fahrrädern, Inlineskates, Kraftfahrzeugen, Modellbooten und -fahrzeugen, Drohnen und Ähnlichem in das Telfer Bad ist nicht gestattet.

Im Hallenbad des Telfer Bades stehenden angrenzenden Bereichen verzehrt werden. Die Verwendung und das Mitbringen von Slacklines, ausgenommen an den hierfür vorgesehenen Orten, das Grillen und Zubereiten von Speisen, das Anzünden von offenem Feuer und das Campieren ist nicht gestattet.

Im Freibad des Telfer Bades sowie in den Gartenanlagen und Terrassen ist das Spannen von Slacklines, ausgenommen an den hierfür vorgesehenen Orten, das Grillen und Zubereiten von Speisen, das Anzünden von offenem Feuer und das Campieren nicht gestattet. Das Ballspielen ist nur mit kleinen bzw. leichten Bällen oder auf den hierfür vorgesehenen Flächen (Ballspielplätzen) erlaubt.

Im Telfer Bad ist das Rauchen, ausgenommen an den hierfür vorgesehenen Orten, verboten.

Die Umzäunung des Telfer Bades darf nicht er- und überklettert werden.

Unfälle, Diebstahle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal sofort zu melden.

Jede Art von gewerblicher Tätigkeit, die Anbringung von Werbung und die Durchführung von Veranstaltungen bedarf der Zustimmung des Telfer Bades.

Im Brandfall ist den Anordnungen des Bäderpersonals unbedingt sofort Folge zu leisten und das Bad so rasch und diszipliniert wie möglich zu verlassen. Die besonderen Brandschutzhinweise sind zu beachten.

Das Personal des Telfer Bades ist berechtigt, von Verboten Ausnahmen zu erteilen.



FOTOGRAFIEREN
zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Badegäste
STRENGSTENS VERBOTEN

JEDER BESUCHER, IST VERPFLICHTET, AUF ANDERE BESUCHER RÜCKSICHT ZU NEHMEN.



Grillen und Zubereiten von Speisen, das Anzünden von offenem Feuer und das Campieren ist nicht gestattet.



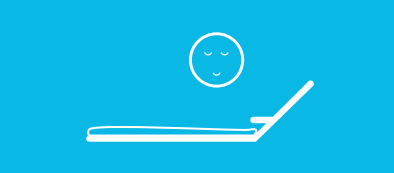
DAS BALLSPIELEN ist nur mit kleinen bzw. leichten Bällen oder auf hier vorgesehenen Flächen (Ballspielplätzen) erlaubt.



SCHWIMMBECKEN dürfen nur mit **Badekleidung** benützt werden.

DIE GÄSTE SIND ZU GRÖSSTER SAUBERKEIT VERPFLICHTET.

RUHEBEREICH
Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren ist der Zutritt in die Sauna nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet. Die Benutzung ist nur beschränkt gestattet.



NACH DEM SAUNAGANG NUR ABGEDUSCHT UND VON SCHWEISS GEREINIGT TAUCH- UND SCHWIMMBECKEN BENUTZEN.



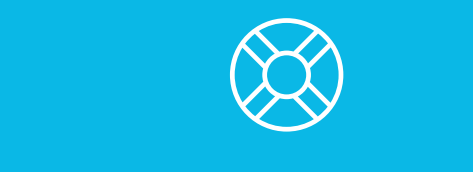
Im Freibad und in den Gartenanlagen ist das Spannen von **Slacklines**, ausgenommen an den hierfür vorgesehenen Orten **verboten**.



DAS MITBRINGEN von Fahrrädern, Inlineskates, Kraftfahrzeugen, Modellbooten und -fahrzeugen, Drohnen u. A., Hunden oder Haustieren

IST NICHT GESTATET.

ESSEN UND TRINKEN NUR IN VORGESEHENEN BEREICHEN ERLAUBT.



NICHTSCHWIMMER dürfen ohne Aufsichtsperson nur solche Becken benützen, in denen sie selbstständig stehen und sich gefahrlos aufhalten können.



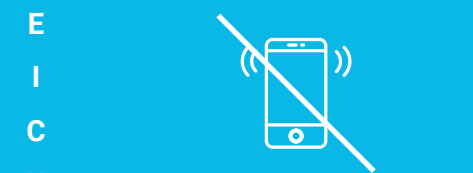
DER BARFUSSBEREICH DARF NICHT MIT STRASSENSCHUHEN BETRETEN WERDEN.



DIE GÄSTE SIND ZU GRÖSSTER SAUBERKEIT VERPFLICHTET.

Aufgüsse erfolgen im Allgemeinen durch die automatische Aufgussanlage. Für weitere Wünsche wenden Sie sich bitte an das Personal des Telfer Bades.

IN DEN SAUNAKABINEN SIND MOBILTELEFONE UND ZEITUNGEN VERBOTEN



Vermeiden Sie jede Berührung des Ofens und anderer technischer Einrichtungen der Saunakabinen

BENÜTZUNGSREGELN:

1. EINTRITTSKARTEN, SCHLÜSSEL, WERTKARTEN, ENTGELTE:

a) Die Benützung des Telfer Bades ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig. Die Tarifordnung wird im Eingangsbereich zum Aushang gebracht und ist Teil der Badeordnung.

b) Die Eintrittskarte berechtigt grundsätzlich zu einem einmaligen, unterbrechungslosen Eintritt und zur Benützung der jeweiligen Bädereinrichtungen während der festgesetzten Benützungzeiten.

c) Ein Badegast, der ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, hat unbeschadet einer allfälligen strafrechtlichen Verfolgung neben dem zu entrichtenden Eintrittsentgelt ein zusätzliches Eintrittsentgelt in Höhe des 5-fachen Einzeltarifs zu bezahlen. Verweigert der Badegast die sofortige Bezahlung des Eintrittsentgelts oder des zusätzlichen Eintrittsentgelts, sind die Bädermitarbeiter berechtigt, von ihm den Nachweis der Identität zu verlangen und ihn aus dem Bad zu verweisen. Kann der Badegast seine Identität nicht durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachweisen, ist der Bäderbedienstete berechtigt, vom Badegast ein Foto anzufertigen. Bei wiederholtem Tarifmissbrauch bzw. nicht Erstattung des zusätzlichen Eintrittsentgelts wird Anzeige erstattet. Tarifmissbrauch bei Dauerkarten hat den entschädigungslosen Entzug der Karte zur Folge.

d) Gelöste Karten können nicht zurückgenommen werden. Bei vorzeitiger Beendigung des Badebetriebes (bei Schlechtwetter, Gewitter, sonstigen Gefahren, technischen Gebrechen etc.) wird das Eintrittsentgelt weder zur Gänze noch anteilsmäßig rückerstattet.

e) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren und dem Bäderpersonal über dessen Ersuchen vorzuzeigen. Ebenso sind Berechtigungsausweise bei Aufforderung vorzuweisen. Abhandlung gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt.

f) Für ausgegebene Schlüssel kann auf Grund der geltenden Tarife eine Kautions verlangt werden.

g) Für abhandlung gekommene Schlüssel ist Ersatz zu leisten.

2. HAFTUNG DES TELFER BADES; AUF SICHT ÜBER KINDER, MINDERJÄHRIGE, NICHTSCHWIMMER UND BEHINDERTE PERSONEN:

a) Der Besuch der Bäder des Telfer Bades erfolgt auf eigene Gefahr.

b) Es ist weder dem Betreiber der Badeanlage noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Die Badegäste tragen daher selbst die mit der Ausübung des im Telfer Bad ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.

c) Für die Aufsicht über Kinder, Unmündige, Nichtschwimmer und behinderte Personen, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechende Aufsicht- oder Pflegepersonen) zu sorgen. Kinder und Minderjährige bis 8 Jahre müssen von einer verantwortlichen Person begleitet werden.

d) Nichtschwimmer dürfen ohne Aufsichtsperson nur solche Becken benützen, in denen sie selbstständig stehen und sich gefahrlos aufhalten können.

3. AUFSICHT BEI GRUPPENBESUCHEN:

a) Bei Gruppenbesuchen hat die hierfür zuständige Aufsichtsperson bzw. der Gruppenleiter für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die Verantwortung zu tragen. Die Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.

b) Die Aufsichtspersonen bzw. Gruppenleiter haben mit dem Bäderpersonal das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

c) An „Schultagen“ und bei Vereinsschwimmern außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten besteht seitens des Telfer Bades keine Beckenaufsicht. Die zuständige Aufsichtsperson bzw. der Gruppenleiter hat eigenverantwortlich für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und ist für die Sicherheit der Gruppenmitglieder verantwortlich. Ein Mitarbeiter des Telfer Bades, der die entsprechenden Betriebskenntnisse aufweist und das Hausrecht des Telfer Bades wahrnimmt, ist jedenfalls auch an „Schultagen“ erreichbar.

d) Bei starkem Besuch der Badeanlagen können Schulklassen und Gruppen, welche unangemeldet erscheinen, abgewiesen werden.

e) Bei Sport- und sonstigen Veranstaltungen sowie beim Training für Wassersportarten sind die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen mit dem Bäderpersonal abzustimmen.

4. BESUCHSBSCHRÄNKUNGEN:

a) Der Besuch der Bäder des Telfer Bades steht grundsätzlich jedem frei.

b) Zum Wohle unserer Badegäste kann aus hygienischen Gründen oder zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung im Bad, Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden bzw. ansteckenden Krankheiten, Personen, deren äußeres Erscheinungsbild auffallend verwahrloht ist, Betrunkenen sowie Behinderten ohne Begleitperson der Eintritt nicht gestattet werden.

c) Bei starkem Besucherandrang behält sich das Telfer Bad vor, keine weiteren Gäste mehr einzulassen.

d) Bei dringlichen Instandsetzungsarbeiten sowie zur Durchführung von Sportveranstaltungen können Bereiche des Telfer Bades ganz oder teilweise geschlossen oder eine frühere Beendigung des allgemeinen Badbetriebes angeordnet werden.

e) Bei ungünstiger Witterung kann das Freibad des Telfer Bades ganz oder teilweise geschlossen oder eine frühere Beendigung des allgemeinen Badbetriebes angeordnet werden.

f) Das Bäderpersonal ist angewiesen, für die Einhaltung dieser Badeordnung Sorge zu tragen. Bei wiederholten, schweren Verstößen gegen die Badeordnung ist das Bäderpersonal berechtigt, den Badegast nach erfolgter Ermahnung für die weitere Dauer des Tages aus dem Bad zu verweisen. Im Falle einer Verweigerung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht rückerstattet.

g) Bei wiederholten, schweren Verstößen gegen die Badeordnung sind die Bädermitarbeiter berechtigt, vom Badegast den Nachweis der Identität zu verlangen. Kann der Badegast seine Identität nicht durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachweisen, ist der

Bäderbedienstete berechtigt, vom Badegast ein Foto anzufertigen.

h) Die Geschäftsleitungsleitung kann über Badegäste ein Bade- bzw. Besuchsverbot mit einer Dauer bis zu 3 Monaten verhängen. Bei Wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verletzungen der Badeordnung oder der darauf Bezug habenden Anordnungen des Bäderpersonals kann das Telfer Bad über den Badegast auch ein dauerhaftes Besuchsverbot verhängen.

5. HYGIENEBESTIMMUNGEN:

a) Schwimmbekken dürfen nur mit Badebekleidung aus speziellem Badetrikot benützt werden. Das Tragen von Ganzkörperanzügen, Burkinis oder Ähnlichem aus Badetrikot ist in den Bädern des Telfer Bades gestattet, wenn diese eng am Körper anliegen und das Gesicht frei lassen. Das Tragen von Kleidungsstücken aus herkömmlichen Textilien, insbesondere von Unterwäsche - auch unterhalb von Badebekleidung - ist strengstens untersagt. Kleinkinder haben spezielle Schwimmdübel zu tragen.

b) Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

c) Vor jedem Betreten des Beckens ist zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch abzudrehen.

d) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebecken sind untersagt.

e) Das Haarfärben, Rasieren, Maniküren und Pediküren sind aus hygienischen Gründen in der gesamten Badeanlage nicht gestattet.

f) Die Gäste sind in der gesamten Badeanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.

g) Abfälle (Flaschen, Dosen, Papier etc.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben. Die Verwendung und das Mitbringen von Glasgebinden sind nicht gestattet.

6. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen:

a) Alle Anlagen und Einrichtungen der Bäder des Telfer Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benützt werden.

b) Das Springen ist nur an den dafür vorgesehenen Beckenrändern gestattet.

c) Die Verwendung von Schwimmfloßen und Taucherbrillen mit Echtglasscheiben ist nicht gestattet. Die Verwendung von Luftmatratzen, ähnlichen Schwimmgeräten und von speziellen Trainingsgeräten kann abhängig von der Auslastung des Bades und dem damit verbundenen Gefährdungspotential in Einzelfällen vom Bäderpersonal gestattet werden. Im Wasser ist das Ballspielen nur mit speziellen, dafür vorgesehenen Bällen erlaubt.

d) Die Benutzer von Geräten und Einrichtungen haben selbstständig darauf zu achten, dass andere Badegäste nicht gefährdet werden. Badegäste, die sich im Nahbereich von Geräten und Einrichtungen befinden, haben selbstständig darauf zu achten, dass sie nicht gefährdet werden.

e) Besonderen Benützungsvorgaben für Rutschen und Einrichtungen sind laut Aushang und Anweisung durch das Bäderpersonal genau zu beachten.

BESONDERES VERHALTEN IN DER SAUNA:

1. Der Saunabereich ist FKK-Bereich. Die Körperreinigung und die Benutzung aller Saunen und Wasserbecken müssen unbekleidet erfolgen.

2. Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren ist der Zutritt zur Sauna nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Die Benutzung bzw. der dauerhafte Aufenthalt in der Saunaaanlage ist für Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren auf Familiensanatage beschränkt. Die Begleitpersonen haben darauf zu achten, dass Kinder und Jugendliche die Ruhe in der Sauna nicht stören.

3. Nach dem Saunagang ist die Benützung von Tauch- und Schwimmbekken nur abgeduscht und von Schweiß gereinigt gestattet.

4. In den Trockensaunen ist ein ausreichend großes Badetuch so unterzulegen, dass keine nackte Haut und insbesondere auch nicht die Füße das Holz berühren. Das Trocken von Handtüchern oder Wäsche in den Saunakabinen ist verboten.

5. Vermeiden Sie jede Berührung des Ofens und anderer technischer Einrichtungen in den Saunakabinen.

6. Saunakabinen dürfen aus hygienischen und sicherheitstechnischen Gründen nur barfuß betreten werden. Badesandalen sind vor der Saunakabine abzustellen.

7. In den Saunakabinen darf nur leise gesprochen werden. Das Mitnehmen von Mobiltelefonen und Zeitungen, das Rasieren, Schabern, Bürsten und anderes Hautieren in den Saunakabinen ist zu unterlassen.

8. Aufgüsse erfolgen im Allgemeinen durch die automatische Aufgussanlage. Möchte ein Saunagast den Aufguss durchführen, ist dies beim Bäderpersonal anzumelden, welches den automatischen Aufguss abschaltet und den Aufgusseimer bereitstellt. Es dürfen nur Aufgussmittel des Telfer Bades verwendet werden. Aufgüsse mit hochprozentigem Alkohol sind aus sicherheitstechnischen und gesundheitlichen Gründen strikt untersagt. Das Telfer Bad übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch das Verhalten anderer Saunagäste, insbesondere bei Aufgüssen, verursacht werden.

9. Im Ruheraum darf nur in angemessener Lautstärke gesprochen werden und ist alles zu unterlassen, was die übrigen Badegäste stören könnte. Das Fotografieren und Telefonieren mit Mobilfunkgeräten ist verboten, der Klingelton ist auf lautlos zu stellen. Auf Verlangen des Bäderpersonals sind die Fotolinsen von Mobilfunkgeräten zu überkleben.

10. Liegen dürfen nur im Bademantel oder mit einem, die Liegefläche vollständig bedeckendem Badetuch benützt werden.

11. Rasieren, Haarfärben, Maniküre und Pediküre sind in den gesamten Saunaaanlagen, auch in den Duschen und Garderoben, nicht erlaubt.

12. Damit alle Gäste in den Genuss eines Liege- bzw. Sitzplatzes kommen, sind unsere Mitarbeiter angewiesen, reservierte Plätze, ab einer bestimmten Auslastung frei zu machen.

INFORMATIONSPFLICHTEN, DATENSCHUTZ

➤ KUNDENINFORMATION

Das Telfer Bad ist berechtigt, die für die Abwicklung des Bäderbesuches erforderlichen Daten des Badegastes entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu verwenden. Der Badegast ist damit einverstanden, dass das Telfer Bad oder ein Unternehmen, an dem die Marktgemeinde Telfs zum Zeitpunkt des Badeintritts beteiligt ist, auch nach Beendigung des Badesbesuches zum Zwecke der Produktinformation/Werbung schriftlich, telefonisch, persönlich oder auf elektronischem Weg mit ihm Kontakt aufnimmt und dass das Telfer Bad seine Daten zum Zwecke der Produktinformation/Werbung auch an andere Geschäftsbereiche des Telfer Bades sowie an Unternehmen, an denen die Marktgemeinde Telfs zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beteiligt ist, weitergeben darf. Der Badegast kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen.

➤ SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betriebsordnung unwirksam sein oder werden, so wird deren Wirksamkeit im Übrigen davon nicht berührt. Über alle aus dieser Betriebsordnung entspringenden Streitigkeiten privatrechtlicher Natur entscheidet das am Sitz des Telfer Bades sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeiten nicht im Verhandlungswege bereinigt werden. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Badegäste im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder der Beschäftigung haben. Diesbezüglich gilt § 14 Konsumentenschutzgesetz. Im Übrigen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen als vereinbart.

Für Wünsche, Anregungen und Beschwerden steht dem Besucher das vor Ort anwesende Personal gerne zur Verfügung. Darüber hinaus liegen an den Kassen Formulare auf, welche über die „Kundenbox“ an die Geschäftsleitungsleitung übermittelt werden. Das Telfer Bad ist unter der Telefonnummer 05262/62137 während der Geschäftszeiten erreichbar.

PFLICHTEN DES TELFER BADES ALS BETREIBER DER BÄDER

Das Telfer Bad übernimmt gegenüber den Besuchern ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten:

Das Telfer Bad steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat das Telfer Bad alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

Sobald das Telfer Bad von der Störung, Mangel- oder Schadhafteit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt das Telfer Bad umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benützung auf gehörige Weise ein.

Das Telfer Bad haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Besucher durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.

Das Telfer Bad haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung dieser Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsvorgaben oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige, bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsvorgaben (z.B. für Rutsche, etc.) sowie für allfällige Benützungsvorgaben oder Einschränkungen.

Das Telfer Bad haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung dieser Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsvorgaben oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige, bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsvorgaben (z.B. für Rutsche, etc.) sowie für allfällige Benützungsvorgaben oder Einschränkungen.

An „Schultagen“ und bei Vereinsschwimmern außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten besteht seitens des Telfer Bades keine Beckenaufsicht. Wohl aber ist stets ein Mitarbeiter erreichbar, welcher die entsprechenden Betriebskenntnisse aufweist und das Hausrecht wahrnimmt.

EINBRINGUNG UND VERLUST VON GEGENSTÄNDEN, ABSTELLEN VON FAHRZEUGEN:

Wertgegenstände sind in den dafür vorgesehenen Schließfächern oder in den Saison- bzw. Garderobekästen zu versperren. Für Wertgegenstände, die sonst in das Badegelande mitgebracht werden, übernimmt das Telfer Bad keine Haftung.

Gefundene Gegenstände sind an der Badeskasse abzugeben.

Liegegebliebene (vergessene) Gegenstände werden vom Bäderpersonal sicher gestellt, aufbewahrt und gegebenenfalls dem Badegast gegen Identitätsnachweis ausgefolgt.

Fundgegenstände (verlorene Sachen) werden, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend, verwahrt bzw. der Behörde übergeben.

Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere auch im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.

Die Benützung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Parkplätze des Telfer Bades werden nicht bewacht. Die Benützung der Parkplätze ist nur während des Besuches der Bäder des Telfer Bades, des Mieters im Untergeschoß oder der angeschlossenen Restaurants gestattet. Für die Öffnung der Ausfahrtsschranke erhält der Badegast eine Teil- oder Vollentwertung oder kann am dafür vorgesehenen Automaten die Parkgebühr entrichten.